

14. Änderung der Entgeltregelung für Lieferung und Leistungen des Trinkwasserverbandes Stader Land

Der Trinkwasserverband Stader Land liefert im Rahmen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und der Ergänzenden Bestimmungen vom 21.12.2011 Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

1. Grundpreis

- a. Der Grundpreis beträgt bei einer Nenngröße der Wasserzähler

Q	3-4	9,00 EUR/Monat
Q	3-10	19,00 EUR/Monat
Q	3-16	48,00 EUR/Monat
Q	3-25	76,00 EUR/Monat
Q	3-63	133,00 EUR/Monat
Q	3-100	198,00 EUR/Monat
Q	3-250	462,00 EUR/Monat

- b. Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasser entnommen wird.
- c. Bei Zusatzeinrichtungen sowie Zusatz- und Vorhalteleistungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- d. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- e. Der Grundpreis für Standrohrzähler, die für die vorübergehende Entnahme von Wasser aus Hydranten für gewerbliche Zwecke ausgegeben werden, beträgt 2,50 EUR/Tag. Ausschließlich Mitgliedsgemeinden und deren Einrichtungen erhalten zur ganzjährigen Benutzung Entnahmeverrichtungen für Hydranten. Hierfür beträgt der Grundpreis 46,00 EUR/Monat.
- f. Der Grundpreis für Bauwasserzähleranlagen einschließlich Schacht beträgt 0,85 EUR/Tag.
- g. Der Einbau eines Abwasserunterzählers zur Messung der nicht in das Abwassernetz eingeleiteten Wassermengen erfolgt durch den Trinkwasserverband Stader Land. Der Grundpreis für Abwasserunterzähler beträgt 1,50 €/Monat.
- h. Für die Erstellung einer Simulationsabrechnung werden pro Abrechnungsfall 5,00 EUR erhoben.

2. Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a. Der Arbeitspreis beträgt 1,43 EUR je m³.
- b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge von über 60.000 m³.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

1. Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuß zu zahlen. Der Baukostenzuschuß deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen (Abs. 1).
2. Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Trinkwasserverbandes Stader Land.
3. Der Baukostenzuschuß setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei Eckgrundstücken wird die Straßenfront zugrunde gelegt, an der der Hausanschluß hergestellt wird. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 Metern und eine Höchtlänge von 35 Metern zugrunde gelegt. Bei Gewerbegrundstücken mit einer Länge von mehr als 35 Metern wird die tatsächliche Straßenfrontlänge zugrunde gelegt.
4. Der Baukostenzuschuß deckt 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$\text{BKZ} = \text{Grundbetrag} + \text{Frontmeterbetrag}$$

$$\text{Grundbetrag} = \frac{\text{HK} \times 0,7}{\text{WE}} \quad \text{Frontmeterbetrag} = \frac{\text{K} \times 0,7 \times \text{F}}{\text{Fg}}$$

In der Formel bedeuten:

BKZ = Baukostenzuschuß

HK = Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen

0,7 = Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)

WE = Summe aller Wohn- oder sonstigen gleichartigen Wirtschaftseinheiten

K = Kosten der Teilstrecken

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

Fg = Summe der Straßenfrontmeter aller noch anzuschließenden Grundstücke

5. Der Grundbetrag beträgt für jede Wohn- oder sonstige gleichartige Wirtschaftseinheit grundsätzlich 336,00 EUR. Der Frontmeterbetrag für einen Meter Straßenfront beträgt 30,00 EUR.
6. Anschlüsse für sonstige Wirtschaftseinheiten mit einer größeren Nennweite als DN 50 werden gesondert abgerechnet.
7. Der Verband kann auf den Baukostenzuschuß eine Vorauszahlung in der zuerwartenden Höhe verlangen.

III. Hausanschlußkosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

1. Für die Berechnung der Hausanschlußkosten werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt. Die Kosten für Teilbereiche können pauschal berechnet werden. Auf Fremdleistungen und Material sowie auf verbandsseitig erbrachte Leistungen wird ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % erhoben. Maßgebend für die Hausanschlußkosten sind die am Tag der Herstellung des Hausanschlusses gültigen Preise.
2. Wird von einem Anschlußnehmer die Änderung, Erweiterung oder Verstärkung des Hausanschlusses beantragt, oder wird diese aus anderen Gründen erforderlich, so hat er die Kosten entsprechend Nr. 1 dem Verband zu erstatten.
3. Der Anschlußnehmer kann auf seinem Grundstück Eigenleistungen erbringen. Diese werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

1. Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
2. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Verband mit Mietern oder Pächtern abrechnen. Einmalig wird ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 15,00 EUR in Rechnung gestellt. Der Grundstückseigentümer haftet in jedem Fall für die Zahlung der Entgelte. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
4. Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise massgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

1. Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen.
2. Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten.

VI. Sonstige Lieferungen und Leistungen

Die Berechnung von sonstigen Lieferungen und Leistungen erfolgt zu Selbstkosten.

VII. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

1. Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,50 EUR.
2. Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, wird für die Vorbereitung des Inkassos ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 14,00 EUR und für die Kassierung ein Wegegeld in Höhe von 109,00 EUR berechnet.
3. Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
4. Die Wiederaufnahme der vom Anschlußnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes, dieser wird mit 105,00 EUR pauschal berechnet werden.

VIII. Umsatzsteuer

1. Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

IX. Datenschutz

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Trinkwasserentgelten befassten Stellen alle erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten verarbeiten. Die oben genannten Stellen dürfen die für Zwecke des Grundbuchs, des Liegenschaftskatasters, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von öffentlichen und privaten Stellen übermitteln lassen. Die Weitergabe darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltregelung vom 06.12.2023 aufgehoben.

Dollern, den 03. Dezember 2025

Trinkwasserverband Stader Land

Hinck
Verbandsvorsitzender

Burghartz
Geschäftsführer

Preise lt. Preisangabenverordnung -kaufmännisch gerundet-

Ziffer	Netto	Ust.	Ust.	Brutto
	EUR	%	EUR	EUR
I.1. a Grundpreis Q 3-4/Monat	9,00	7 %	0,63	9,63
Grundpreis Q 3-10/Monat	19,00	7 %	1,33	20,33
Grundpreis Q 3-16/Monat	48,00	7 %	3,36	51,36
Grundpreis Q 3-25/Monat	76,00	7 %	5,32	81,32
Grundpreis Q 3-63/Monat	133,00	7 %	9,31	142,31
Grundpreis Q 3-100/Monat	198,00	7 %	13,86	211,86
Grundpreis Q 3-250/Monat	462,00	7 %	32,34	494,34
I.1.e Grundpreis Standrohrzähler/Tag	2,50	7 %	0,18	2,68
Grundpreis Standrohrzähler/Monat	46,00	7 %	3,22	49,22
I.1.f Grundpreis Bauwasserzähler einschl.				
Schacht/Tag	0,85	7 %	0,06	0,91
I.1.g Grundpreis Abwasserunter-				
zähler/Monat	1,50	19 %	0,29	1,79
I.1.h Simulationsabrechnung	5,00	19 %	0,95	5,95
I.2.a Mengenpreis (Arbeitspreis)/m³	1,43	7 %	0,10	1,53
II.1.5 Grundbetrag Baukostenzuschuss	336,00	7 %	23,52	359,52
Frontmeterbetrag/Meter	30,00	7 %	2,10	32,10
IV.2 Verwaltungskostenanteil	15,00	19 %	2,85	17,85
VII.1 Mahnkosten	3,50	0 %		3,50
VII.2 Verwaltungskosten	14,00	19 %	2,66	16,66
Inkassokosten	109,00	19 %	20,71	129,71
VII.4 Kosten für Wiederaufnahme der Wasserlieferung	105,00	19 %	19,95	124,95

Vorbehalt: Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

Vermerk: Die Preise der Ziffern I. 1.a – I. 1.g gelten für jeden angefangenen Monat.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dollern, 03.12.2025

Trinkwasserverband Stader Land

Hinck
Verbandsvorsitzender

(LS)

Burghartz
Geschäftsführer